

Siegen, 08.07.2010

Auskunft: Ulrich Thümmler
Telefon: 404-3284
Auskunft: Ralf Ohrndorf
Telefon: 404-2420

Beantwortung der Anfrage von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Sitzung des Verkehrsausschusses der Stadt Siegen am 08.07.2010 zum Radweg am Weidenauer Bahnhof im Bereich des ehemaligen Bahnareals

Vorbemerkung

- Bezüglich der jahrelangen Nutzung des ehemaligen Bahnareals als Geh- u. Radweg gab es nur einen Gestattungsvertrag der Stadt Siegen mit der Deutschen Bundesbahn von 1979 zur Herrichtung eines plattierten Gehweges für den öffentlichen Fußgängerverkehr.
- Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde juristisch geprüft und festgestellt, dass sich auf Grund der seit Jahrzehnten vorhandenen Nutzungen - öffentlicher Gehweg, öffentlicher Radweg sowie anderer Nutzungen kein „tatsächlich-öffentlicher Verkehrsraum“ verfestigt hat. Soweit die von der Deutschen Bahn AG an einen privaten Investor verkauften Flächen mit öffentlichen Nutzungen belegt werden sollen, sind diese Nutzungen daher nur im Einvernehmen mit dem neuen Grundstückseigentümer in Betracht zu ziehen.
- Es waren sehr eingehende Verhandlungen erforderlich, um mit dem neuen Eigentümer zu einer letztlich dann für alle Beteiligten akzeptablen und angemessenen Lösung zu kommen. Danach stellt der Eigentümer die Fahrgasse seiner Stellplätze nicht nur für Fußgänger sondern auch für Fahrradfahrer zur Verfügung.

Zur Frage 1

Welche Regelungen für den Radverkehr enthält der Gestattungsvertrag vom 30.07.2009?

Antwort

Der Gestattungsvertrag enthält folgende Regelungen:

„Der Eigentümer gestattet der Stadt Siegen auf den vorgenannten Grundstücken eine Fläche für die Öffentlichkeit als Gehweg und Fahrradweg mit zu nutzen. Der Weg wird geführt zwischen den ausgewiesenen Parkplätzen in einer Breite von ca. 6,50 m. Die genaue Lage ergibt sich aus dem in Anlage beigefügten Katasterplan und der dort ausgewiesenen schraffierten Fläche.

Der Eigentümer ist berechtigt, auf der Fläche verkehrseinschränkende Maßnahmen vorzunehmen, soweit der Fahrrad- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht beeinträchtigt wird.“

„Die Nutzung der Fahrgasse als Gehweg und Fahrradweg liegt im allgemeinen öffentlichen Interesse. Die Stadt Siegen übernimmt daher anstelle des Eigentümers für die Nutzung als Geh- und Fahrradweg das allgemeine Haftpflichtrisiko, soweit sich Drittschäden aufgrund dieser Nutzung ergeben.

Der GVV Kommunalversicherungs VVaG hat der Stadt Siegen Versicherungsschutz gemäß dem bestehenden Haftpflichtversicherungsvertrag und der Haftungsfreistellungsvereinbarung zugesichert.

Diese Vereinbarung entbindet den Eigentümer nicht von den ihm obliegenden Verkehrssicherungspflichten als Grundstückseigentümer, also insbesondere nicht von den Pflichten der Wegeunterhaltung.“

Zu den Fragen 2, 3 und 4

Ist die Darstellung der Siegener Zeitung zutreffend, dass künftig im Planungsgebiet kein durchgängiger Radverkehr mehr möglich ist?

Falls die Darstellung der Siegener Zeitung zutrifft: Was ist der Grund, dass die im Planentwurf vorgesehene Nutzungsmöglichkeit nicht ausgeführt wird?

Wie beabsichtigt die Verwaltung, dafür zu sorgen, dass die im Planentwurf vorgesehene Nutzung für den Radverkehr auch in Zukunft gewährleistet bleibt und die für den Fahrradverkehr wichtige Hauptroute zwischen Siegen und Netphen an dieser Stelle nicht unterbrochen wird?

Antwort

Die Nutzung des Plangebietes durch den Radverkehr wird vom Grundsatz her durch den Gestattungsvertrag sichergestellt.

Der Eigentümer der Fläche ist nach § 2 des Gestattungsvertrages berechtigt auf der Fläche (6,50m breite Fahrgasse zwischen den Parkplätzen) verkehrseinschränkende Maßnahmen vorzunehmen, soweit der Fahrrad- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Das beinhaltet, dass nicht ausgeschlossen ist, dass z. B. bei sich häufenden Unfällen aus Gründen der gegenseitigen Verkehrssicherheit von Fußgängern, Radfahren und Parkplatzverkehr möglicherweise ein Absteigen der Fahrradfahrer im Bereich des Bauungsplangebietes, generell oder ggf. auch zeitlich nur beschränkt, erforderlich sein wird. Eine solche Regelung muss dann auf Basis des Gestattungsvertrages und von zu machenden Erfahrungen bei der Nutzung der Fahrgasse einvernehmlich zwischen der Stadt Siegen und dem Grundstückseigentümer herbeigeführt werden. Es ist an dieser Stelle unumgänglich, dass die unterschiedlichen Verkehrsteilnehmer in besonderer Weise gegenseitige Rücksicht üben. Fahrradfahrer werden wegen der vorhandenen Schrankenanlage und wegen des Kopfsteinpflasters auf der gesamten Fahrgasse besondere Vorsicht walten lassen müssen.